

► Arbeitslohn

Preisgeld für gesponserte Dissertation wohl steuerpflichtig

| Ein für eine Dissertation erhaltenes Preisgeld muss versteuert werden. Das hat das FG Köln (18.2.20, 1 K 1309/18, rkr.) kürzlich im Falle einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin entschieden. Im Streitfall hatte die Klägerin an einem Institut einer Universität ihre Dissertation erstellt und hierfür ein Preisgeld erhalten, das von einem Unternehmen gesponsert und von der Universität vergeben wurde. Im Rahmen ihrer ESt-Erklärung ließ sie das Preisgeld unberücksichtigt, FA und FG sahen darin hingegen Arbeitslohn. |

Die Entscheidung ist zwar rechtskräftig geworden, da die zugelassene Revision nicht eingelegt wurde. Soweit ersichtlich hat der BFH bisher jedoch noch nicht zur Frage der Steuerbarkeit von Dissertationspreisen für wissenschaftliche Mitarbeiter einer Universität entschieden und auch noch nicht dazu Stellung genommen, ob der Werbungskostenabzug für Dissertationskosten dazu führt, dass Preisgelder für diese Dissertation steuerbar sind.

PRAXISTIPP | Für die Beratungspraxis bedeutet dies, dass auf Preisgelder – welcher Art auch immer – im Rahmen der ESt-Erklärung hinzuweisen ist. Wenn sich der Berater für die Behandlung als nicht steuerbar entscheiden sollte, ist der Sachverhalt zur Vermeidung steuerstrafrechtlicher Risiken im Freitextfeld der ESt-Erklärung („Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“, Zeile 40 des Mantelbogens 2019) zu erläutern (so Anm. Eppers, EFG 20, 1237).

► Geschäftsveräußerung im Ganzen

Verkauf eines Sauenbestands bei gleichzeitiger Verpachtung der Ställe

| Das FG Münster hat aktuell entschieden, dass die Veräußerung eines Sauenbestands auch ohne landwirtschaftliche Flächen als Veräußerung eines in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführten Betriebs und damit als eine nicht umsatzsteuerbare GiG nach § 1 Abs. 1a UStG einzustufen sein kann. Entscheidend war hier allerdings, dass die für die Sauenhaltung erforderlichen Ställe langfristig an den Erwerber verpachtet worden waren (FG Münster 20.5.20, 15 K 1850/17 U; Rev. BFH: V R 18/20). |

Das FG argumentiert damit, dass mit dem Sauenbestand und der gleichzeitigen Verpachtung der Stallungen und Betriebseinrichtungen ein hinreichendes Ganzes auf den Erwerber übergeht, das ihm die Ausübung der bisher durch den Veräußerer ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit ermöglicht. Die Konsequenz war, dass der Veräußerer keine gesetzliche Umsatzsteuer schuldete und der Erwerber keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug aus dem Erwerb hatte.

PRAXISTIPP | Steuerlichen Beratern des Erwerbers kann in einem solchen Fall nur geraten werden, gegen die Versagung des Vorsteuerabzugs vorzugehen und den Ausgang des Revisionsverfahrens V R 18/20 abzuwarten. Ansonsten bleibt nur die Möglichkeit, vom Veräußerer die im Kaufpreis enthaltene Umsatzsteuer nach § 313 BGB zurückzuverlangen (siehe zur Problematik auch BFH 29.8.18, XI R 37/17, BStBl II 19, 378 betr. Übertragung des Inventars einer Gaststätte).



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Rechtslage
höchststrichterlich
noch ungeklärt

Angabe im
Freitextfeld dringend
zu empfehlen



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Ähnliche Problematik:
BFH zur Übertragung
des Inventars einer
Gaststätte